



Entgeltordnung für die Kosten des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald des Landkreises Konstanz

1. Begründung

Der Landkreis Konstanz betreibt eine kommunale Holzverkaufsstelle um den Verkauf und die Verwertung des Holzes aus den körperschaftlichen und privaten Forstbetrieben zu fördern.

Grundlage für die Leistungen stellen die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Konstanz für Holzverkäufe durch das Landratsamt – Holzverkaufsstelle für Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald (AVZ-KN) dar.

Die Verordnung regelt die Höhe der zu erhebenden Entgelte für die Holzverkaufsleistungen.

2. Höhe der Entgelte

2.1 Holzverkaufstätigkeit:

Holzverkauf (HV)	2,90 €/Festmeter
HV mit erhöhtem Aufwand (Losmenge < 5 Fm) (nicht bei Wertholz- und Brennholzverkauf sowie Selbstwerbung)	6,90 €/Festmeter
Teilleistung Kundeninfo	10,00 €/Stück
Teilleistung Abfuhrfreigabe	10,00 €/Stück
Fakturierung	0,70 €/Festmeter
Gemeinsamer Holzverkauf	0,30 €/Festmeter
Wertholzverkauf (Submission)	12,00 €/Festmeter
Holzlistenerstellung außerhalb Holzverkauf	0,36 €/Festmeter

Berechnungsgrundlage ist die mit dem Kunden abgerechnete Holzmenge.

2.2 Rabattierung:

Ab 4000 bis unter 8000 Fm/J	5 %
Ab 8000 Fm/J	10 %

Berechnungsgrundlage ist der Jahreshiebsatz nach aktueller Forsteinrichtung

3. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.

4. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Konstanz, den 22. Juli 2024



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter